

RzF - 8 - zu § 47 Abs. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 01.02.2017 - 15 KF 20/15 (Lieferung 2018)

Leitsätze

1. Bei der Befreiung von Teilnehmerbeiträgen nach [§ 19 Abs. 3 FlurbG](#) und vom Landabzug nach [§ 47 Abs. 3 FlurbG](#) handelt es sich um jeweils selbstständige Ansprüche, die durch den Flurbereinigungsplan geregelt werden, und die eigenständige Streitgegenstände des Flurbereinigungsverfahrens sind. Eine Befreiung einzelner Teilnehmer von den Beiträgen oder vom Landabzug kommt gemäß [§§ 19 Abs. 3, § 47 Abs. 3 FlurbG](#) nur ausnahmsweise in Betracht. Wegen der mit [§ 19 Abs. 3 FlurbG](#) vergleichbaren Sach- und Rechtslage gelten auch für [§ 47 Abs. 3 FlurbG](#) dieselben Gesichtspunkte.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 26 - zu § 19 Abs. 3 FlurbG](#).